

SATZUNG DER JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ



WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL DER MITGLIEDER UND ERSATZMITGLIEDER VON KOLLEGIALORGANEN (WO-KO)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Wahlkommission	3
§ 2 Wahlgrundsätze	4
§ 3 Wahlrecht	4
§ 4 Berechnung von Fristen	5
§ 5 Wahlkundmachung	6
§ 6 Wähler/innen/verzeichnis	6
§ 7 Wahlvorschläge.....	6
§ 8 Amtliche Stimmzettel.....	7
§ 9 Durchführung der Wahl.....	8
§ 10 Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses	8
§ 11 Einspruch und Wahlanfechtung	10
§ 12 Wiederholungs- und Nachwahlen	11
§ 13 Vertreter/innen der Studierenden in Kollegialorganen	11
§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft/Ersatzmitgliedschaft.....	12
§ 15 Sonderregelung für den Senat	12
§ 16 Sonderregelung für die Fakultätsversammlungen	14
§ 17 Sonderregelung für die Institutskonferenzen	14
§ 18 Sonderregelung für Berufungs- und Habilitationskommissionen	15
§ 19 Entsendung	16
§ 20 Bestellung der Institutsvorständ/e/innen	17
§ 21 Wahl von Vorsitzenden in Kollegialorganen.....	17
§ 22 Abberufung und Rücktritt von Vorsitzenden der Kollegialorgane.....	18
§ 23 Gruppensprecher/innen	18
§ 24 Funktionsperioden.....	18
§ 25 In-Kraft-Treten.....	19

§ 1 Wahlkommission

- (1) An der Johannes Kepler Universität Linz ist eine Wahlkommission für folgende Personengruppen eingerichtet:
 1. Personengruppe der Universitätsprofessor/inn/en, einschließlich der Leiter/innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessor/inn/en sind (in der Folge Professor/inn/enkurie),
 2. Personengruppe der Universitätsdozent/inn/en sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb, die nicht der Professor/inn/enkurie gemäß Absatz 1 Punkt 1. angehören (in der Folge Mittelbaukurie),
 3. Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals
- (2) Die Wahlkommission besteht aus der/dem Vorsitzenden des Senats, deren/dessen Stellvertreter/in/nen und den Gruppensprecher/inne/n der in Absatz 1 genannten Personengruppen.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Senats hat die Wahlkommission unmittelbar nach der Konstituierung des Senats zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Wahlkommission hat bei ihrer Konstituierung eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen zu bestellen.
- (4) Der Wahlkommission obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen von Vertreter/inne/n der Personengruppen für die Kollegialorgane nach Maßgabe der Satzung. Die/Der Vorsitzende der Wahlkommission hat für jede Wahl rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode des Kollegialorgans einen Wahltermin bzw. einen Wahlzeitraum, den Ort und die Zeit der Wahl festzulegen.
- (5) Die Wahlkommission hat die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kollegialorgane mit Ausnahme der Studierendenvertreter/innen im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz auszuschreiben.
- (6) Die Wahlkommission trifft ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Gibt es zu einem identen Gegenstand (z.B. Zulassung von Wahlvorschlägen, Zulassung zur Wahl, Gültigkeit einer Stimme) zwei oder mehrere einander ausschließende Anträge, so ist über die Anträge in einem abzustimmen. Erhält keiner der Anträge die erforderliche Mehrheit, so ist zwischen jenen Anträgen zu entscheiden, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahlkommission hat ein Protokoll zu führen.
- (7) Die Wahlkommission bestimmt für jede Personengruppe eine/n Wahlleiter/in. Für die Wahlen der Mitglieder in den Senat kann nur ein Mitglied der Wahlkommission zur/zum Wahlleiter/in bestellt werden. Für die Wahlen der Mitglieder in andere Kollegialorgane ist die/der Wahlleiter/in aus der Gruppe der für das jeweilige Organ passiv Wahlberechtigten zu bestellen. Der/Dem jeweiligen Wahlleiter/in ist mindestens ein/e Wahlbeisitzer/in zur Seite zu stellen. Wahlbeisitzer/in kann jedes Mitglied der jeweiligen Personengruppe sein und muss nicht der Wahlkommission angehören. Eine/r der Wahlbeisitzer/innen ist zur/zum Stellvertreter/in der/des Wahlleiter/s/in zu bestellen.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kollegialorgane (mit Ausnahme der Vertreter/innen der Personengruppe der Studierenden) sind nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung auf Grund des unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes zu wählen, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden.
- (2) Sofern Wahlen bzw. Entsendungen durch Abstimmung erfolgen, ist eine Stimmrechtsübertragung unzulässig.
- (3) Briefwahlen sind unzulässig.
- (4) Kommt eine zur Wahl, Entsendung oder Nominierung von Vertreterinnen und Vertretern in ein Kollegialorgan der Universität berufene Personengruppe dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht nach, hat der Universitätsrat dieser Personengruppe eine einmalige Nachfrist zur Nachholung der Wahl, Entsendung oder Nominierung zu setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, gilt das Kollegialorgan auch ohne Vertreterinnen und Vertreter dieser Personengruppe als gesetzmäßig zusammengesetzt.

§ 3 Wahlrecht

- (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle an der Johannes Kepler Universität Linz und im Funktionsbereich des jeweiligen Kollegialorgans (siehe Abs. 4) tätigen Mitglieder einer Personengruppe, die zum Stichtag (Abs. 6) in einem aktiven Dienstverhältnis zur Johannes Kepler Universität Linz stehen oder als Beamt/e/innen der Johannes Kepler Universität Linz zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind. Bei Ausländer/inne/n ist das passive Wahlrecht auf die im § 13 Abs. 3 UOG 1993 genannten Personen beschränkt.
- (2) Personen, die zum Stichtag aufgrund von Karenzierung, Freistellung oder Beurlaubung in einem nicht aktiven Dienstverhältnis zur Johannes Kepler Universität Linz stehen, wird unter nachstehenden Voraussetzungen das passive Wahlrecht über Antrag zugesprochen. Die/Der Betreffende kann einen schriftlichen Antrag auf Gewährung des passiven Wahlrechts im Wege über die Rechtsabteilung an die Wahlkommission stellen. Ein diesbezüglicher Antrag muss bis längstens zehn Tage vor der Wahl in der Rechtsabteilung eingelangt sein. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die/der Betreffende nachweisen oder glaubhaft machen kann, dass ihr/sein Dienstverhältnis während zumindest der Hälfte der Funktionsperiode ein aktives sein wird. Für die Entscheidung über den Antrag sind Zeiten im nicht-aktiven Dienstverhältnis, für die die/der Betreffende erklärt (schriftliche Erklärung ist dem Antrag beizulegen), dass sie/er auch während dieser Zeiten ihre/seine Pflichten als Mitglied erfüllen kann (vgl. § 8 Abs. 4 GO der Kollegialorgane), als Zeiten des aktiven Dienstverhältnisses zu werten. Die positive Entscheidung über den Antrag obliegt der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission. Liegen nach Ansicht der/des Vorsitzenden der Wahlkommission die erforderlichen

Voraussetzungen nicht vor, hat sie/er den Antrag der Wahlkommission unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. Dieser Absatz gilt sinngemäß für die Beamt/inn/en, die der Johannes Kepler Universität Linz zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind.

- (3) Ist ein Wahlvorschlag mangelhaft, weil er eine/n oder mehrere Kandidat/in/n/en enthält, die/der aufgrund von Karenzierung, Freistellung oder Beurlaubung in einem nicht aktiven Dienstverhältnis zur Johannes Kepler Universität Linz steht/stehen, hat die Wahlkommission die/den betroffenen Kandidat/in/n/en und die/den Einbringer/in des Wahlvorschlages darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Gewährung des passiven Wahlrechts gemäß Abs. 1 gestellt werden kann, welcher bei positiver Erledigung die Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages behebt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 7 über die Verbesserung von Wahlvorschlägen.
- (4) Für die Kollegialorgane gelten folgende Zuordnungen:
 1. für den Senat gilt die Dienstzuordnung zur Universität insgesamt;
 2. für Fakultätsversammlungen gilt die Erstzuordnung zu den in der jeweiligen Fakultät zusammengefassten Instituten;
 3. für Institutskonferenzen gilt die Zuordnung zum jeweiligen Institut;
 4. für Studienkommissionen die Zuordnung in Anlage 1 (Wahlrecht für Studienkommissionen).
- (5) Die Vertreter/innen einer Personengruppe in den Kollegialorganen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Personengruppe gewählt. Ist eine Person mehr als einer Personengruppe (organisatorisch) zuzurechnen, ist sie für all diese Personengruppen aktiv und passiv wahlberechtigt.
- (6) Als für das jeweilige Wahlrecht maßgeblicher Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz festgesetzt.
- (7) Die durch Wahl begründete Mitgliedschaft in mehr als einem der obersten Organe der Universität ist unzulässig. Die Vertretung mehrerer Personengruppen durch eine Person im selben Kollegialorgan ist unzulässig.

§ 4 Berechnung von Fristen

- (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll. Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, enden mit Ablauf des letzten Tages der Frist.
- (2) Fristen, die nach Wochen bestimmt sind, beginnen am Tag des fristauslösenden Ereignisses zu laufen. Nach Wochen bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.
- (3) Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder den Karfreitag, so ist der nächste Arbeitstag letzter Tag der Frist.
- (4) Sind Fristen rückwärts zu berechnen (z.B. 10 Tage vor dem Wahltag) gilt das in den Abs. 1 bis 3 Festgelegte spiegelbildlich.

- (5) In dieser Wahlordnung festgelegte Fristen müssen in voller Länge gewahrt werden.

§ 5 Wahlkundmachung

- (1) Die Ausschreibung der Wahl ist durch die/den Vorsitzende/n der Wahlkommission im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz spätestens acht Wochen vor dem Wahltag kundzumachen. Die Kundmachung gilt als Ladung zur Wahl.
- (2) Die Ausschreibung hat zu enthalten:
1. den/die Tag/e, den Ort und die Zeit der Wahl;
 2. den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts;
 3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder;
 4. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Wähler/innen/verzeichnis sowie für die Erhebung eines Einspruchs gegen das Wähler/innen/verzeichnis;
 5. die Aufforderung, dass Wahlvorschläge eine/n Zustellungsbevollmächtigte/n zu benennen haben und dass sie spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht angenommen werden können;
 6. den Hinweis, dass jedem Kollegialorgan gemäß § 20a Abs. 2 UG mindestens 50vH Frauen anzugehören haben, wobei bei Kollegialorganen mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern die Berechnung erfolgt, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied reduziert wird und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist, sowie die Aufforderung, dieses Erfordernis bei der Erstellung der Wahlvorschläge zu berücksichtigen;
 7. den Hinweis, dass sich sämtliche auf dem Vorschlag aufscheinenden Kandidat/inn/en mit der Kandidatur durch ihre Unterschrift einverstanden erklären müssen;
 8. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge;
 9. die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgegeben werden können.

§ 6 Wähler/innen/verzeichnis

- (1) Die Zentralen Dienste der Johannes Kepler Universität Linz haben der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens eine Woche nach der Ausschreibung der Wahl je Personengruppe ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen. Das von der/dem Vorsitzenden überprüfte Wähler/innen/verzeichnis ist eine Woche lang zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich bei der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission Einspruch erhoben werden. Darüber hat die/der Vorsitzende der Wahlkommission, wenn der/dem Vorsitzende den Einspruch für unberechtigt hält, die Wahlkommission längstens binnen zwei Arbeitstagen nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Nach allfälligen Berichtigungen und Erledigungen von Einsprüchen bildet dieses Wähler/innen/verzeichnis die Grundlage für die Wahlabwicklung.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt grundsätzlich dadurch, dass die aktiv Wahlberechtigten in einer Wahl über einen oder mehrere Wahlvorschläge

- abstimmen.
- (2) Jede/Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein und eine/n Zustellungsbevollmächtigte/n benennen und die Unterschrift jeder auf dem Wahlvorschlag kandidierenden Person enthalten. Haupt- und Ersatzmitglieder sind zu reihen oder zuzuordnen und innerhalb dieser Zuordnung zu reihen. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag für dasselbe Organ ist unzulässig. Auf dem Wahlvorschlag dürfen nur passiv Wahlberechtigte aufscheinen.
 - (3) Wird ein Wahlvorschlag nicht rechtzeitig bei der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingebracht oder ist kein/e Zustellungsbevollmächtigte/r benannt, wird der Wahlvorschlag nicht angenommen.
 - (4) Fehlt es einem Wahlvorschlag an der Wählbarkeit von kandidierenden Personen, ist die Zustimmung von nominierten Kandidat/inn/en nicht durch ihre Unterschrift nachgewiesen, wurde keine Reihung bzw. Zuordnung gem. Abs. 2 vorgenommen oder ist ein Wahlvorschlag von einer Mehrfachkandidatur betroffen, hat die Wahlkommission diesen Vorschlag spätestens zwei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist für Wahlvorschläge der/dem Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschlages zur Verbesserung zurückzuverweisen. In Fällen einer Mehrfachkandidatur ist die betroffene Person zusätzlich zu informieren und zur Entscheidung für einen Wahlvorschlag aufzufordern.
 - (5) Eine Verbesserung des Wahlvorschlages ist innerhalb von zwei Arbeitstagen ab Mitteilung des Verbesserungsauftrags bei der /dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen. Erfolgt keine fristgerechte Verbesserung oder bleibt auch der verbesserte Wahlvorschlag mangelhaft, wird der Wahlvorschlag nicht zugelassen. Eine weitere Verbesserung ist nicht möglich.
 - (6) Fehlt es an der Unterschrift oder der Wählbarkeit eines/einer Kandidierenden, werden die vom Mangel betroffenen Kandidierenden vom Wahlvorschlag gestrichen. Ist der Wahlvorschlag von einer Mehrfachkandidatur betroffen, ist die auf mehreren Wahlvorschlägen kandidierende Person aus allen Wahlvorschlägen zu streichen.
 - (7) Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens fünf Tage vor der Wahl zur Einsicht aufzulegen.

§ 8 Amtliche Stimmzettel

- (1) Die Wahlkommission hat unverzüglich amtliche Stimmzettel vorzubereiten. Die Stimmabgabe erfolgt gültig nur durch Verwendung der amtlichen Stimmzettel, auf denen die Wahlvorschläge wie folgt ersichtlich sein müssen:
 1. Liegt mehr als ein Wahlvorschlag vor, sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres erstmaligen Einlangens anzuführen und ein Ankreuzen des gewählten Wahlvorschlages vorzusehen (Listenwahl).

2. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, ist bei jeder angeführten Person die Gelegenheit zur Stimmabgabe mit „JA“ oder „NEIN“ vorzusehen (Einzelwahl). Zusätzlich ist die Möglichkeit der Wahl des gesamten Wahlvorschlages mit der Gelegenheit zur Stimmabgabe mit einem „JA“ oder „NEIN“ aufzunehmen (Gesamtvorschlagswahl).

§ 9 Durchführung der Wahl

- (1) Die/Der Vorsitzende der Wahlkommission oder ein von der Wahlkommission nominiertes Mitglied (Wahlleiter/in) hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen. Während der gesamten Zeitdauer der Wahl hat ein/e Beisitzer/in zusätzlich zur/zum Vorsitzenden bzw. zur/zum Wahlleiter/in am Wahlort anwesend zu sein.
- (2) Die/Der von der Wahlkommission bestellte Protokollführer/in hat über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten: die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die zugelassenen Wahlvorschläge, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen und Mandate, die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder, die Feststellung der Notwendigkeit einer allfälligen Wiederholungs- oder Nachwahl, als Beilage alle abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel.
- (3) Die Wahl erfolgt nach Überprüfung der Wahlberechtigung durch Ausfolgung des Stimmzettels, geheime Stimmabgabe (Wahlzelle), Einwurf des Stimmzettels in eine Wahlurne und Vermerk der Teilnahme im Wähler/innen/verzeichnis.
- (4) Die/Der Wähler/in kann ihre/seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag die/der Wähler/in wählen wollte. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, ist der Stimmzettel gültig, wenn entweder mindestens bei einer angeführten Person oder bei dem Gesamtwahlvorschlag „JA“ oder „NEIN“ angekreuzt wurde oder durch andere Kennzeichnungen eindeutig der Wählerwille hervorgeht.

§ 10 Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der für die Stimmabgabe vorgesehenen Wahlzeit durch die/den Vorsitzende/n oder die/den Wahlleiter/in hat diese/r im Beisein der/des Protokollführer/s/in die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Die Wahl ist ungültig, falls die Zahl der gültigen Stimmen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der abgegebenen Stimmen beträgt. Die Stimmzettel sind danach der Wahlkommission zu übergeben.
- (2) Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag mit gereihten Kandidat/inn/en vor, gelten jene Kandidat/inn/en als gewählt, die mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben. Trifft dies auf mehr Kandidat/inn/en zu als Mandate zu vergeben sind, so ist für die Vergabe der Mandate die Reihung auf dem Wahlvorschlag maßgebend.

Die übrigen Gewählten sind Ersatzmitglieder entsprechend der Reihung.

- (3) Sieht dieser Wahlvorschlag eine Trennung in Haupt- und Ersatzmitglieder vor und können durch die in Abs. 2 genannte Vorgehensweise nicht alle Mandate für Hauptmitglieder durch im Wahlvorschlag als Hauptmitglieder ausgewiesene Kandidat/inn/en besetzt werden, rücken gewählte Ersatzmitglieder als Hauptmitglieder entsprechend ihrer Reihung nach.
- (4) Sieht der Wahlvorschlag eine Trennung in Haupt- und zugeordnete Ersatzmitglieder vor und können nicht alle Mandate durch im Wahlvorschlag als Hauptmitglieder ausgewiesene Kandidat/inn/en mangels erforderlicher Anzahl an Stimmen besetzt werden, rückt das erste gewählte Ersatzmitglied nach, das dem nicht gewählten Hauptmitglied als Ersatzmitglied zugeordnet ist. Die übrigen dem nicht gewählten Hauptmitglied zugeordneten gewählten Ersatzmitglieder werden zu Ersatzmitgliedern des nach obzittierter Bestimmung als Hauptmitglied nachrückenden Ersatzmitglieds entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag.
- (5) Können auf die in den Abs. 2 bis 4 beschriebene Weise nicht alle Mandate besetzt werden, ist nach § 12 (Nachwahl) vorzugehen.
- (6) Liegen mehrere gültige Wahlvorschläge vor, ist die Anzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Mandate mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen (d'Hondtsches Verfahren): Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist ein/e Vertreter/in zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreter/innen zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind sieben Vertreter/innen zu wählen, so gilt als Wahlzahl die siebentgrößte der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.
- (7) Sieht ein Wahlvorschlag lediglich eine Reihung der einzelnen Kandidierenden, jedoch keine Trennung in Haupt- und Ersatzmitglieder und keine Zuordnung vor, so gelten jene Kandidat/inn/en entsprechend ihrer Reihung am Wahlvorschlag als gewählt, die der nach Abs. 6 ermittelten Mandatszahl entsprechen. Die übrigen Kandidat/inn/en sind Ersatzmitglieder entsprechend ihrer Reihung am Wahlvorschlag. Sind so nicht alle Mandate eines Wahlvorschlages zu besetzen, werden die restlichen Mandate für Hauptmitglieder in einem weiteren Ermittlungsverfahren nach dem d'Hondtschen Verfahren auf die weiteren Wahlvorschläge verteilt.
- (8) Sieht der Wahlvorschlag eine Trennung in Haupt- und Ersatzmitglieder vor, sind in der Reihenfolge ihrer Kandidatur jene Hauptmitglieder bzw. Ersatzmitglieder eines Wahlvorschlages gewählt, die der nach Abs. 6 ermittelten Mandatszahl entsprechen.

Enthält ein Wahlvorschlag weniger Kandidat/inn/en für Hauptmitglieder als errungene Mandate, so rücken die Ersatzmitglieder sofort nach. Sind so nicht alle Mandate eines Wahlvorschlages zu besetzen, werden die restlichen Mandate für Hauptmitglieder in einem weiteren Ermittlungsverfahren nach dem d'Hondtschen Verfahren auf die weiteren Wahlvorschläge verteilt. Erringt ein Wahlvorschlag weniger Mandate, als Hauptmitglieder aufscheinen, ergänzen diese nicht gewählten Hauptmitglieder die Liste der Ersatzmitglieder.

- (9) Sieht der Wahlvorschlag eine Trennung in Hauptmitglieder und zugeordnete Ersatzmitglieder vor, ist folgendermaßen vorzugehen:
1. Entfallen auf den Wahlvorschlag weniger Mandate, als Personen auf dem Wahlvorschlag als Hauptmitglieder nominiert wurden, so gelten jene nominierten Hauptmitglieder, auf die kein Mandat entfällt, als Ersatzmitglieder und sind vorrangig vor den übrigen Ersatzmitgliedern heranzuziehen.
 2. Entfallen auf den Wahlvorschlag mehr Mandate, als Personen auf dem Wahlvorschlag als Hauptmitglieder nominiert wurden, so rücken die Ersatzmitglieder entsprechend ihrer Auflistung auf dem Wahlvorschlag sofort auf die freien Mandate nach.
 3. Sind so nicht alle Mandate eines Wahlvorschlages zu besetzen, werden die restlichen Mandate für Hauptmitglieder in einem weiteren Ermittlungsverfahren nach dem d'Hondtschen Verfahren auf die weiteren Wahlvorschläge verteilt.
- (10) Können auf die in den Abs 7 bis 9 beschriebene Weise nicht alle Mandate besetzt werden, ist nach § 12 (Nachwahl) vorzugehen.
- (11) Die/Der Vorsitzende der Wahlkommission veranlasst die Verlautbarung des Wahlergebnisses (die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die zugelassenen Wahlvorschläge, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen und Mandate, die Name der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder) im Mitteilungsblatt.
- (12) Die Unterlagen über die Wahl sind in geeigneter Form bis zum Ende der jeweiligen Funktionsperiode aufzubewahren.

§ 11 Einspruch und Wahlanfechtung

- (1) Die Wahlkommission hat vor der Verlautbarung des Wahlergebnisses den Kandidierenden innerhalb einer angemessenen Frist Einsicht in die Wahlakten zur Abgabe einer Stellungnahme zu gewähren.
- (2) Richtet sich die Stellungnahme lediglich gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen oder gegen falsche rechnerische Ermittlungen bei der Mandatszuweisung, hat die/der Vorsitzende den Einspruch zu prüfen und eine unrichtige Ermittlung richtig zu stellen.
- (3) Die Anfechtung der Wahl ist innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab der Verlautbarung der Wahlergebnisse im Mitteilungsblatt, an die/den Bundesminister/in zu richten (§ 9 iVm § 45 Abs. 4 UG).

§ 12 Wiederholungs- und Nachwahlen

- (1) Wiederholungswahlen sind wie eine vollständige Neuwahl abzuwickeln. Die Einbringung neuer oder geänderter Wahlvorschläge ist zulässig. Auf die Notwendigkeit der Wiedereinbringung von Wahlvorschlägen zur ersten Wahl und den Grund der Wiederholungswahl ist in der Ausschreibung hinzuweisen.
- (2) Für vakante Mandate sind jeweils Nachwahlen nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Wahlordnung durchzuführen. In der Verlautbarung sind der Nachwahlcharakter sowie die Einschränkung auf die vakanten Mandate zu betonen. Nachwahlen haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der zu Grunde liegenden Wahl.
- (3) Nachwahlen für vakante Hauptmitgliedschaften sind grundsätzlich immer dann abzuhalten, wenn die Liste der Ersatzmitglieder auf dem betreffenden Wahlvorschlag erschöpft ist; sie können aber unterbleiben, falls in der betreffenden Funktionsperiode nur noch wenige Sitzungen stattfinden werden und die betreffende Personengruppe beschließt, dass eine ausreichende Vertretung der Personengruppe auch ohne Nachwahl gewährleistet ist.
- (4) Nachwahlen für vakante Ersatzmitgliedschaften sind abzuhalten, falls die betreffende Personengruppe im Kollegialorgan einen diesbezüglichen Antrag an die Wahlkommission stellt, weil eine ausreichende Vertretung der Personengruppe nicht mehr gewährleistet ist. Eine Nachwahl für vakante Ersatzmitgliedschaften ist immer durchzuführen, falls eine Nachwahl für vakante Hauptmitgliedschaften nach Abs. 3 stattfindet und eine genügende Anzahl wählbarer Kandidat/inn/en zur Verfügung steht.

§ 13 Vertreter/innen der Studierenden in Kollegialorganen

- (1) Die Wahl der Vertreter/innen der Studierenden in die Kollegialorgane erfolgt nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014.
- (2) Die ÖH Linz wird durch eine von ihr festgelegte zuständige Stelle den Zentralen Diensten der Johannes Kepler Universität Linz laufend die Namen der in die Kollegialorgane entsendeten Vertreter/innen der Studierenden unverzüglich nach deren Entsendung bekannt geben. Die entsendeten Vertreter/innen der Studierenden müssen die Voraussetzungen für die Vertretung im Kollegialorgan erfüllen (z.B. relevante Studienrichtung, erworbene ECTS-Punkte, Staatszugehörigkeit zu einem EWR-Mitgliedsstaat). Auf Basis dieser Bekanntgaben und nach unverzüglicher Prüfung der Voraussetzungen durch die Zentralen Dienste tragen diese die Nominierten in eine Liste der entsendeten Vertreter/innen der Studierenden ein, die unverzüglich im Internet/Intranet veröffentlicht wird.
- (3) Ladungen von Vertreter/innen der Studierenden zu Sitzungen von Kollegialorganen sind nur dann wirksam, wenn die/der geladene Vertreter/in der Studierenden zum Zeitpunkt der Ladung in der Liste als Vertreter/in der Studierenden für dieses Kollegialorgan ausgewiesen ist. Erfolgt zwischen Ladung und Sitzungstermin eine Änderung der

Entsendung, gilt die Ladung der/des zum Zeitpunkt der Ladung in der Liste geführten Vertreter/in/s der Studierenden als Ladung der/des zuletzt entsendeten Vertreter/in/s, sofern diese/r die Voraussetzungen für die Vertretung im Kollegialorgan erfüllt.

§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft/Ersatzmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft/Ersatzmitgliedschaft endet in folgenden Fällen:
 1. durch begründeten Rücktritt;
 2. durch Abberufung gemäß Abs. 2;
 3. durch Verlust der Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe bzw. durch Änderung in der Zuordnung
 4. durch Wegfall der generellen Wählbarkeit nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung;
- (2) Ein Mitglied eines Kollegialorgans kann von der zuständigen Personengruppe in einer Sitzung abberufen werden, wenn es seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt oder nicht mehr in der Lage ist, seine Pflichten zu erfüllen. Zu einem Beschluss ist die persönliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Sitzung ist zwei Wochen vor dem geplanten Termin unter ausdrücklicher Anführung des TOP „Abberufung des Mitglieds X“ im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz anzukündigen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Die Abberufung von Vertreter/inne/n der Studierenden hat nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 zu erfolgen.
- (3) An Stelle des ausgeschiedenen Hauptmitglieds tritt das entsprechende Ersatzmitglied nach den folgenden Grundsätzen:
 1. Sollte es bei dem betreffenden Wahlvorschlag Personen geben, die als Hauptmitglieder nominiert waren, auf die jedoch aufgrund des Wahlergebnisses kein Mandat entfallen ist, sind diese Personen entsprechend § 10 Abs. 8 und Abs. 9 Z 1 vorrangig vor den übrigen Ersatzmitgliedern (Z 2 und 3) als Ersatzmitglieder entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag heranzuziehen.
 2. Gereichte Ersatzmitglieder ohne Zuordnung: Die Ersatzmitglieder rücken entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag nach.
 3. Zugeordnete Ersatzmitglieder: Es rücken die dem Hauptmitglied zugeordneten Ersatzmitglieder entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag nach. Ist kein dem Hauptmitglied zugeordnetes Ersatzmitglied vorhanden, so bestimmt die auf dem betreffenden Wahlvorschlag gewählte Personengruppe (einschließlich der Ersatzmitglieder) durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit in einer Sitzung, welches der auf dem Wahlvorschlag gewählten Ersatzmitglieder eintritt.
- (4) Eine Rücktrittserklärung ist gegenüber der/dem Vorsitzenden des Kollegialorgans abzugeben.

§ 15 Sonderregelung für den Senat

- (1) Der zu wählende Senat besteht aus achtzehn oder sechsundzwanzig Mitgliedern.
- (2) Gehören dem Senat achtzehn Mitglieder an, beträgt die Anzahl der Vertreter/innen der einzelnen Personengruppen:

- 9 Vertreter/innen der Professor/inn/enkurie gemäß § 1 Absatz 1 Z 1., ,
 - 4 Vertreter/innen der Mittelbaukurie gemäß § 1 Absatz 1 Z 2.,
 - 1 Vertreter/in der Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals sowie
 - 4 Vertreter/innen der Personengruppe der Studierenden.
- (3) Gehören dem Senat sechsundzwanzig Mitglieder an, beträgt die Anzahl der Vertreter/innen der einzelnen Personengruppen:
- 13 Vertreter/innen der Professor/inn/enkurie gemäß § 1 Absatz 1 Z 1.,
 - 6 Vertreter/innen der Mittelbaukurie gemäß § 1 Absatz 1 Z 2.,
 - 1 Vertreter/in der Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals sowie
 - 6 Vertreter/innen der Personengruppe der Studierenden
- (4) Die Erstellung der Liste der Kandidierenden als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreter/innen der Personengruppen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 hat so zu erfolgen, dass mindestens 50vH Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder. Bei Kollegialorganen mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied reduziert wird und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist. In der Ausschreibung der Senatswahl ist auf dieses gesetzliche Erfordernis hinzuweisen.
- (4a) Sämtliche von der Wahlkommission zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahlen zum Senat einschließlich der Vorschläge für die Ersatzmitglieder sind im Hinblick auf die Einhaltung der Reihung von mindestens 50vH Frauen an wählbarer Stelle gemäß Abs. 4 dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag Abs. 4 entspricht. Entscheidet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, dass nicht ausreichend Frauen auf dem Wahlvorschlag enthalten sind, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Die Einrede hat zu unterbleiben, wenn sachliche Gründe vorliegen. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuverweisen.
- (5) Die Vertreter/innen der Professor/inn/enkurie sind von allen Universitätsprofessor/inn/en und den Leiter/innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessor/inn/en sind, zu wählen. Die Vertreter/innen der Mittelbaukurie sind von allen Universitätsdozent/inn/en sowie den wissenschaftlichen Mitarbeiter/n/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb zu wählen, wobei den Gewählten dieser Personengruppe zumindest eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) angehören muss. Die Vertreter/innen des allgemeinen Universitätspersonals sind von allen Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals zu wählen (§ 25 Abs. 4 UG).
- (6) Um es dem Senat zu ermöglichen, bei Bedarf die Meinung einer größeren Gruppe von Angehörigen der einzelnen Personengruppen einzuholen, ist bei den Wahlvorschlägen für die Senatswahl zusätzlich für jede Personengruppe eine Zahl von insgesamt jeweils 50 Vertreter/inne/n zu bestimmen. Diese setzt sich zusammen aus den Kandidat/inne/n

für den Senat und ist, außer für die Gruppe der Studierenden, mittels des Verfahrens des § 10 zu bestimmen, wobei als Wahlzahl die fünfzigstgrößte Zahl gilt. Entfallen auf einen oder mehrere Wahlvorschläge mehr Mandate, als dieser Wahlvorschlag Kandidat/inn/en aufweist, so bleiben diese Mandate unbesetzt. Die Gruppe von 50 Studierenden wird nach den Bestimmungen des Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 zusammengesetzt.

§ 16 Sonderregelung für die Fakultätsversammlungen

- (1) Verringert sich die Zahl der Mandate der Mittelbaukurie oder des allgemeinen Universitätspersonals in der Fakultätsversammlung durch Ausscheiden einer/eines Mitglieds der Professor/inn/enkurie, ist von der/vom Vorsitzenden der Wahlkommission eine Sitzung der zuständigen Personengruppe darüber einzuberufen, wer als Hauptmitglied aus der Fakultätsversammlung ausscheidet und Ersatzmitglied wird. Gleichzeitig ist eine Entscheidung über eine Reihung oder Zuordnung zu treffen. Zu einem Beschluss ist die persönliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Es hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen. Das Ergebnis ist der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission zwecks weiterer Veranlassung mitzuteilen.
- (2) Bei einer nicht dauernden Verringerung (z.B. während einer Nachbesetzung) der Anzahl der Vertreter/innen der Professor/inn/enkurie kann das Prozedere nach Absatz 1 unterbleiben. Ein von dieser Personengruppe zu bestimmendes Mitglied der Professor/inn/enkurie übt für den betreffenden Zeitraum das Stimmrecht der/des ausgeschiedenen Mitglieds der Professor/inn/enkurie aus.
- (3) Erhöht sich die Zahl der Mandate einer Personengruppe durch Dienstantritt oder Änderung der Erstzuordnung einer/eines Mitglieds der Professor/inn/enkurie, so rückt diejenige/derjenige Kandidierende der Personengruppe als Hauptmitglied in die Fakultätsversammlung nach, die/der - wäre zum Zeitpunkt der Wahl bereits diese Anzahl der Mandate zu besetzen gewesen – unter Zugrundelegung des ermittelten Wahlergebnisses als Hauptmitglied gewählt worden wäre.

§ 17 Sonderregelung für die Institutskonferenzen

- (1) Ist in Institutskonferenzen am für die Wahl des Senats maßgeblichen Stichtag die Zahl der passiv wahlberechtigten Mitglieder der Personengruppe nicht größer als die der jeweils zu vergebenden Mandate, sind die Vertreter/innen der Personengruppe für die jeweilige Funktionsperiode ex lege Mitglieder der Institutskonferenz.
- (2) Sind mehr Wahlberechtigte als Mandate vorhanden, so kann die Wahl entfallen und durch eine schriftliche Bekanntgabe der Vertreter/innen ersetzt werden. Eine solche Bekanntgabe muss einen Wahlvorschlag sowie die eigenhändige Unterschrift jeder bzw. jedes Wahlberechtigten, mit der die Zustimmung zu diesem Wahlvorschlag dokumentiert wird, beinhalten. Kommt eine schriftliche Bekanntgabe nicht zustande, so ist eine Wahl

nach den allgemeinen Bestimmungen abzuhalten, wobei ein/e Beisitzer/in bei der Durchführung der Wahl nicht erforderlich ist.

- (3) Verringert sich die Zahl der Mandate der Mittelbaukurie (ausgenommen die Dozent/inn/en) durch Ausscheiden eines Mitglieds der Professor/inn/enkurie, ist von der/vom Vorsitzenden der Wahlkommission eine Sitzung der zuständigen Personengruppe darüber einzuberufen, wer als Hauptmitglied aus der Institutskonferenz ausscheidet und Ersatzmitglied wird. Gleichzeitig ist eine Entscheidung über einen Reihung und Zuordnung zu treffen.
- (4) Zu einem Beschluss ist die persönliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Es hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.
- (5) Bei einer nicht dauernden Verringerung (z.B. während einer Nachbesetzung) der Anzahl der Vertreter/innen der Professor/inn/enkurie kann das Prozedere nach Absatz 3 unterbleiben. Ein von dieser Personengruppe zu bestimmendes Mitglied der Professor/inn/enkurie übt für den betreffenden Zeitraum das Stimmrecht der/des ausgeschiedenen Mitglieds der Professor/inn/enkurie aus.
- (6) Erhöht sich die Anzahl der Mandate durch Dienstantritt oder Zuordnung einer/eines Mitglieds der Professor/inn/enkurie, so ist, sofern nicht eine Bekanntgabe nach Abs. 2 erfolgt, durch Beschluss der zuständigen Personengruppe im Institut (persönliche Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen) in geheimer Abstimmung zu bestimmen, wer als Hauptmitglied eintritt.
- (7) Ist die Zahl der zu besetzenden Mandate größer als die Zahl der Mitglieder der Personengruppe, so führen so viele Personen zwei Stimmen, dass die Zahl der Stimmen der Zahl der Mandate entspricht. Wer die zusätzlichen Stimmen führt, ist in einer von der/vom Vorsitzenden der Wahlkommission einzuberufenden Sitzung der zuständigen Personengruppe zu bestimmen. Erhöht sich im weiteren die Zahl der Mitglieder der betreffenden Personengruppe während der Funktionsperiode des Kollegialorgans, so werden die neuen Mitglieder der Personengruppe ohne Wahl Mitglieder der Institutskonferenz, bis die Zahl der zu besetzenden Mandate erreicht ist. Über eine hierdurch gegebenenfalls erforderliche Neuverteilung der zusätzlichen Stimmen ist wie im ersten Satz zu entscheiden.
- (8) Wäre nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung eine Nachwahl abzuhalten, so entfällt diese für den Bereich der Institutskonferenzen. Anstelle dessen, sofern nicht eine Bekanntgabe nach Abs. 2 erfolgt, ist nach Abs. 6 vorzugehen.
- (9) Die Institutskonferenz wird von der Institutsvorständin bzw. vom Institutsvorstand geleitet.

§ 18 Sonderregelung für Berufungs- und Habilitationskommissionen

- (1) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Berufungskommission einzusetzen (§ 98 Abs.

- 4 UG), die aus 9 oder 5 Mitgliedern besteht.
- (2) Eine 9-köpfige Berufungskommission setzt sich zusammen aus:
 1. 5 Vertreter/inne/n der Universitätsprofessor/inn/en gemäß § 97 Abs. 3 UG
 2. 2 Vertreter/inne/n der Dozent/inn/en und Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG
 3. 2 Vertreter/inne/n der Personengruppe der Studierenden.
 - (3) Eine 5-köpfige Berufungskommission setzt sich zusammen aus:
 1. 3 Vertreter/inne/n der Universitätsprofessor/inn/en gemäß § 97 Abs. 3 UG
 2. 1 Vertreter/inne/n der Dozent/inn/en und Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG
 3. 1 Vertreter/inne/n Personengruppe der Studierenden.
 - (4) Grundsätzlich ist eine 9-köpfige Berufungskommission einzusetzen. Die Einsetzung einer 5-köpfigen Berufungskommission bedarf der Zustimmung aller Vertreter/innen der Personengruppe der Universitätsdozent/inn/en und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb sowie aller Vertreter/innen der Studierenden im Senat.
 - (5) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen (§ 103 Abs. 7 UG). Abs. 1-4 sind sinngemäß anzuwenden.
 - (6) Die Entsendung der Vertreter/innen in die Berufungs- und Habilitationskommissionen erfolgt nach § 19 dieser Wahlordnung.

§ 19 Entsendung

- (1) Die Entsendung von Vertreter/inne/n in beratende Kommissionen, Berufungs- und Habilitationskommissionen sowie in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen erfolgt durch Beschluss in einer Sitzung der jeweiligen Vertreter/innen der Personengruppe im Senat. Die/Der Gruppensprecher/in hat die Vertreter/innen ihrer/seiner Personengruppe mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich zu laden.
- (2) Vorschläge für Mitglieder können formlos bei der/beim Gruppensprecher/in eingebracht werden. Für die Entsendung muss ein aktives Dienstverhältnis zur Johannes Kepler Universität Linz bestehen. § 3 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Zu einem Beschluss ist die persönliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Auf Verlangen einer/eines anwesenden Vertreter/s/in der Personengruppe hat eine geheime Abstimmung stattzufinden.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann mit Zweidrittelmehrheit die Professor/inn/enkurie in Berufungs- bzw. Habilitationskommissionen gem. § 18 Abs. 2 zwei, in solche gem. § 18 Abs. 3 eine/n Universitätsprofessor/in/n/en oder Personen mit einer gleichzuhaltenden Qualifikation einer anderen in- oder ausländischen Universität ohne aktives Dienstverhältnis zur Johannes Kepler Universität Linz entsenden. Solche Universitätsprofessor/inn/en und Personen mit einer gleichzuhaltenden Qualifikation

müssen ein aktives Dienstverhältnis zu der anderen in- oder ausländischen Universität aufweisen. Der Mittelbaukurie kommt ein entsprechendes Recht in Berufungs- bzw. Habilitationskommission gem. § 18 Abs. 2 für eine/n Vertreter/in zu.

- (4) Das Ergebnis der Abstimmung ist zu protokollieren und unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Senats zu übermitteln.
- (5) Die Entsendung der Mitglieder in eine Berufungskommission hat sowohl unter Bedachtnahme auf den sich aus der wissenschaftlichen Tätigkeit ergebenden Bezug aus fachlicher Widmung der Stelle als auch auf die wissenschaftlichen Interessen der Universität zu erfolgen. Die Entsendung der Mitglieder in eine Habilitationskommission hat unter Bedachtnahme auf den sich aus der wissenschaftlichen Tätigkeit ergebenden Bezug zum Habilitationsfach zu erfolgen.
- (6) Die gewählten Vertreter/innen der Studierenden sind dem/der Vorsitzenden des Senats unverzüglich bekannt zu geben.
- (7) Die in § 6 des Satzungsteils I: Studienrecht-Organen vorgesehene Entsendung von zwei weiteren Mitgliedern der Studienkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in den Beirat zur Planung und Koordination der Lehre an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erfolgt durch Beschluss der Studienkommission (persönliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
- (8) Das einsetzende Organ kann eine Frist bestimmen, innerhalb derer die Vertreter/innen in beratende Kommissionen, Berufungs- und Habilitationskommissionen sowie in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) zu entsenden sind. Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 4 Abs. 2.

§ 20 Bestellung der Institutsvorständ/e/innen

Aufgehoben.

§ 21 Wahl von Vorsitzenden in Kollegialorganen

- (1) Vorsitzende eines Kollegialorgans sowie allenfalls ein/e oder mehrere Stellvertreter/in/nen sind für die Funktionsperiode des jeweiligen Kollegialorgans in der konstituierenden Sitzung des Organs durch Beschluss zu bestellen, sofern die Satzung oder der Organisationsplan nichts anderes bestimmt (z.B. Leitung des Fakultätskollegiums durch den/die Dekan/in, Leitung der Institutskonferenz durch die Institutsvorständin oder den Institutsvorstand). Zu einem Beschluss ist die persönliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Auf Verlangen einer/eines anwesenden Vertreter/s/in im Kollegialorgan hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.
- (2) Ist kein/e Stellvertreter/in bestellt oder diese/r verhindert, so übernimmt das an Jahren älteste Mitglied diese Funktion.

§ 22 Abberufung und Rücktritt von Vorsitzenden der Kollegialorgane

- (1) Ein Viertel der Mitglieder oder alle Vertreter/innen einer Personengruppe des jeweiligen Kollegialorgans können einen Abberufungsantrag einbringen. Die Sitzung über die Abberufung des Vorsitzenden ist von der/vom (ersten) Stellvertreter/in einzuberufen und zu leiten.
- (2) Der/Dem Betroffenen ist auf ihren/seinen Wunsch die Möglichkeit zur Stellungnahme in der Sitzung zu geben. Sie/Er darf weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilnehmen.
- (3) Die Abberufung bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Kollegialorgans und der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die/Der Vorsitzende eines Kollegialorgans ist berechtigt, den Vorsitz aus wichtigen Gründen zurückzulegen. Die/der Vorsitzende des Senats hat ihren/seinen Rücktritt gegenüber der/dem Rektor/in zu erklären, die übrigen Vorsitzenden von Kollegialorganen gegenüber der/dem Vorsitzenden des Senats.
- (5) Nach Abberufung oder Rücktritt der/des Vorsitzenden ist nach den Grundsätzen des § 21 in einer Sitzung des Kollegialorgans ein/e neue/r Vorsitzende/r zu bestellen. Die/Der Stellvertreter der/des ausgeschiedenen Vorsitzenden hat diese Sitzung unverzüglich einzuberufen und bis zur Bestellung der/des neuen Vorsitzenden zu leiten.

§ 23 Gruppensprecher/innen

- (1) Für die Personengruppen in den Kollegialorganen können Gruppensprecher/innen durch Beschluss bestellt werden. Für die Personengruppen im Senat ist jeweils ein/e Gruppensprecher/in zu bestellen.
- (2) Zu einem Beschluss ist die persönliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Ist kein/e Gruppensprecher/in bestellt oder diese/r verhindert, so übernimmt das an Jahren älteste Mitglied diese Funktion.

§ 24 Funktionsperioden

- (1) Die Funktionsperiode des Senats beträgt 3 Jahre und endet jeweils am 30. September. Die Funktionsperioden der auf Dauer eingerichteten Kollegialorgane richten sich nach jener des Senats.
- (2) Die Funktionsperiode der Vorsitzenden der Kollegialorgane deckt sich grundsätzlich mit der Funktionsperiode der Kollegialorgane, sofern in der Satzung oder dem Organisationsplan nichts anderes vorgesehen ist. Die Vorsitzenden üben ihr Amt bis zur Wahl der/des Nachfolger/s/in aus.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Die Wahlordnung wurde vom Senat in seiner 4. Sitzung am 9. März 2004 beschlossen und im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz gemäß § 20 Abs. 6 Z 1 UG am 9. März 2004 kundgemacht. In der 5. Sitzung am 30. März wurden die §§ 3 und 20 geändert. Diese Änderungen wurden im Mitteilungsblatt vom 23. März 2004 kundgemacht und treten mit der Kundmachung in Kraft.
- (2) Die Änderungen in den §§ 1,2,7,11,14,16,17,19 wurde in der 14. Sitzung des Senats am 25. Oktober 2005 und die Änderungen in den §§ 2,3,7,13,14,18,19 wurden in der 16. Senatssitzung vom 24. Jänner 2006 beschlossen; die neue Fassung einschließlich aller Änderungen wird im Mitteilungsblatt vom 2. Februar 2006 kundgemacht und tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (3) Die Änderungen in den §§ 2 Abs. 1; 3 Abs. 1; 17 Abs. 1, 2 u 8; 19 Abs. 3 wurden in der 37. Sitzung des Senats am 19. Mai 2009 beschlossen; die neue Fassung einschließlich aller Änderungen wird im Mitteilungsblatt vom 20. Mai 2009 kundgemacht und tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (4) Die Änderungen in den §§ 1 Abs. 1, 4, 6 u 7; 3 Abs. 4; 5 Abs. 1 u 2; 6 Abs. 1; 7 Abs. 2, 4, 5, 6 u 7; 11 Abs. 3; 13 Abs. 2; 15 Abs. 1; 15 Abs. 1 – 5; 16 Abs. 1 – 3; 17 Abs. 3, 5 u 6; 18 Abs. 1, 2, 3 u 5; 19 Abs. 3 u 7; 20 Abs. 1, 3, 4 u 7; 21 Abs. 1; 25 Abs. 1 wurden in der 41. Sitzung des Senats am 19. Jänner 2010 beschlossen; die neue Fassung einschließlich aller Änderungen wird im Mitteilungsblatt vom 20. Jänner 2010 kundgemacht und tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (5) Die Änderungen in den §§ 18 Abs. 2 u 3 und 20 Abs. 1, 3, 4 und 7 wurden in der 44. Sitzung des Senats vom 22. Juni 2010 beschlossen; die neue Fassung einschließlich aller Änderungen wird im Mitteilungsblatt vom 23. Juni 2010 kundgemacht und tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (6) § 5 Abs. 2 Z 6, § 7, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 4, 4a und 6 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 15.3.2016 kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 23.3.2016 11. Stk. Pkt. 91, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (7) Die mit Senatsbeschluss vom 10.5.2016 verfügte Aufhebung des § 20 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.